

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 35 (1964)

Heft: 12: 120 Jahre VSA

Artikel: Was der Staat heute an Erziehungsheime leistet

Autor: Zeller, O. / Müller, F. / Kiener, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gefühl nie los, dass auch im Alltagsleben ihn immer ein Hauch seiner Leutnantswürde umgab. Nicht dass er eigentlich ein «Militärkopf» war, beileibe nicht, aber ein gewisses Etwas haftete an ihm, das ihn unnahbar erscheinen liess. Dieser Umstand war wohl zur Hauptsache schuld, dass er Mühe hatte, sich die Herzen und das Vertrauen unserer Zöglinge zu gewinnen. Er war ganz einfach unbeliebt! — Nun ist aber eine solche Liebe bei Zöglingen eines Heimes ohnehin etwas Fragwürdiges, wie jeder Erzieher aus seiner eigenen Praxis weiss. Wie dem auch sei, seine Kleider- und Schuhkontrollen waren bei den Burschen so ziemlich das Unpopulärste seiner Dienstwoche, und zwar nur deshalb, weil er es dabei sehr genau, militärisch genau nahm!

Mein Freund war sicher auf seine Art ein lieber und hochanständiger Mensch, der sich auch gegenüber den Zöglingen äusserster Korrektheit befleissigte — aber das genügt eben in einem Heim nicht. An einem schönen Sommertag wurde er mir als zusätzliche Hilfe im Garten zugeteilt. Seine Arbeit bestand darin, eine grössere Erdbewegung mit Pferd und «Bänne» (einachsiger Wagen von schwerer Bauart, versehen mit zwei Landen, woran ein Pferd gespannt werden kann) durchzuführen.

Ein solcher Wagen, beladen mit feuchter Erde, wird ziemlich schwerfällig zum Manövrieren. Unglücklicherweise waren alle Pferde bis auf den jungen Hengst, den alle seines unberechenbaren Wesens wegen mieden, fort. Der Bursche, der dieses Pferd zu führen hatte, wurde von mir besonders sorgfältig ausgewählt. Alles schien seinen normalen Gang zu nehmen . . . bis ein greller Schrei mich aus der Arbeit riss, die ich in unmittelbarer Nähe verrichtete. Der Anblick, der sich mir bot, brachte mein Blut zum Stocken, und ehe ich Zeit zum Eingreifen hatte, wurde ich Zeuge einer dramatischen Jagd, einem Wettrennen mit dem Tod. Was war geschehen? Inmitten einer Fuhre wurde vermutlich das Pferd von einem Insekt gestochen (genau konnte man das nie abklären), jedenfalls bäumte es sich kerzengerade auf, der Jüngling bekam es mit der Angst zu tun und vermochte es nicht mehr zu hal-

ten. Wutentbrannt raste es mit dem vollen Wagen davon. Um sich ein Bild dieser Situation machen zu können, muss man vor Augen halten, dass, wenn das Pferd an der Lande angespannt ist, der Fahrer dazwischen steht, ohne Möglichkeit, seinen Platz zu verlassen, auch seitwärts nicht, da sich die Lande auf der Hüfthöhe befindet. Der freie Raum zwischen Pferd und Wagen beträgt 1,50 m in der Länge und 65 cm in der Breite, der Abstand zwischen Achse und Strasse 40 cm. So also raste das nun führerlos gewordene Pferd querfeld-ein, und mein Freund musste wohl oder übel mitrennen, denn die Fuhre seitwärts zu verlassen, wäre glatter Selbstmord gewesen. Sein Gesicht begann vor Anstrengung blau anzulaufen, und der schlimmste Ausgang schien nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Plötzlich — mir schien es schneller, als wenn man einen Stein hätte zu Boden fallen lassen — warf sich mein Freund zu Boden und der schwere Wagen donnerte über ihn hinweg. War er verletzt? Die Gefahr, von den Hufen des Pferdes getroffen zu werden, war zu gross! Unterdessen war auch die nun führerlos gewordene Bänne zum Stillstand gekommen, indem sich die Landen 50 cm in die Wiese bohrten und damit das Pferd zum Stehen brachten. Und mein Freund, was tat er? Weiss wie der Schnee, jedoch völlig unverletzt, erhob er sich, wischte sich den ärgsten Dreck von den Kleidern und ging weg. Schweigend, nicht das geringste Schimpfwort kam über seine Lippen. Die zahlreich herbei geeilten Burschen starrten ihm nach, teils ehrfurchtsvoll, teils mit unfassbarem Staunen. In Windeseile verbreitete sich diese für alle unerhörte, wenn auch unfreiwillige Mutprobe bei den Buben. Der Lohn für seinen Mut jedoch war gross: Die Buben bekamen Achtung vor ihm, die bisher verschlossenen Herzen öffneten sich, er wurde geliebt und verehrt. Und auf diesen «Zahltag» ist er heute noch stolz.

Mit unseren Augen betrachtet war dies ein höchst gefährlicher Betriebsunfall. Aber mit den Augen und mit der ihnen eigenen Phantasie unserer schwachbegabten Buben war dies eine Tat, wie selbst Kosmonauten keinen nachhaltigeren Eindruck hätten hinterlassen können.

E. Kuhn, Bächtelen BE

Was der Staat heute an Erziehungsheime leistet

Kanton Aargau

Das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen Erziehungsheime vom 22. September 1956 steht gegenwärtig in Revision.

Bisherige Leistungen des Staates:

- a) 40 Prozent an die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten;
- b) Fr. 200 000.— an den auf die aargauischen Zöglinge entfallenden Betriebskostenausfall für sämtliche zehn Erziehungsheime, verteilt nach einem besondern Schlüssels;
- c) 75 Prozent an die Lehrerbesoldungen nach staatlichem Dekret.

Da das revidierte Gesetz vor wenigen Wochen angenommen wurde, kann ab 1. Januar 1965 mit folgenden Leistungen des Staates gerechnet werden:

- a) Der Staatsbeitrag an Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beträgt höchstens 80 Prozent der nicht durch Bundesbeiträge gedeckten anrechenbaren Kosten. Der Selbstbehalt für die Heime ist in jedem Falle auf mindestens 20 Prozent der anrechenbaren Kosten festzusetzen. Bei ausserordentlichen Bundesbeiträgen kann er auf 10 Prozent reduziert werden. Anrechenbar sind Aufwendungen für:

- 1. Landerwerb, soweit er für den Heimbetrieb erforderlich ist;

2. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten unter Einschluss der Aufwendungen für Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten;

3. die für den Heimzweck notwendigen übrigen Anlagen;

4. innere, für den Betrieb notwendige Ausstattungen.

b) Fr. 400 000.— an den auf die aargauischen Zöglinge entfallenden Betriebskostenausfall für sämtliche Heime, verteilt nach einem besonderen Schlüssel. Bei der Verteilung dieses Beitrages ist ferner ein angemessener Ausgleich unter jenen Heimen herbeizuführen, die Beiträge aus der IV erhalten, und solche, die hier nicht berücksichtigt werden können. Der Grosse Rat ist ermächtigt, diesen Beitrag bei wesentlicher Aenderung der Verhältnisse neu anzupassen;

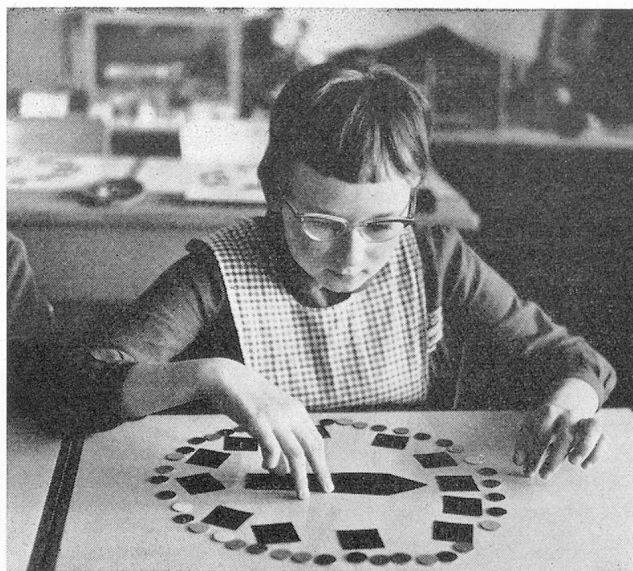
c) 75 Prozent an die Lehrerbesoldungen auf Grundlage des Besoldungsdekretes. — Das Ausmass der finanziellen Leistungen des Staates für den Volksschulunterricht, die Erziehung und berufliche Ausbildung in den anerkannten Heimen wird vom Grossen Rat festgesetzt;

d) Neu leistet der Staat auch Beiträge an die Besoldungen von geschultem Erziehungspersonal und Lehrlingsmeistern, wobei der Regierungsrat die Höhe der subventionsberechtigten Besoldungen festsetzt. O. Zeller

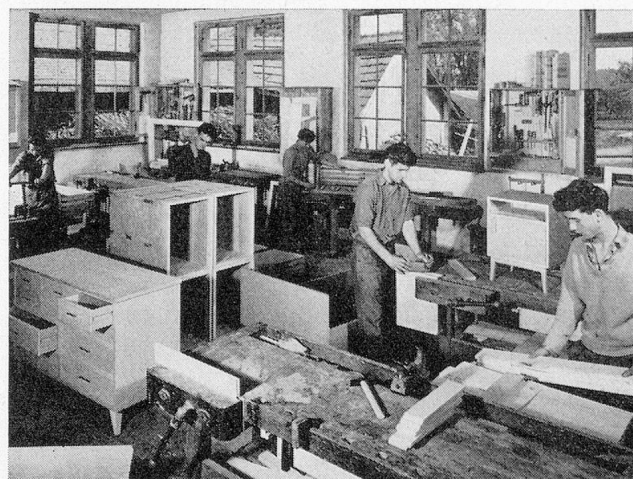
Kanton Basel-Stadt

Wegen seiner räumlichen Enge (das Kantonsgebiet umfasst nur 37 Quadratkilometer) steht der Kanton Basel-Stadt vor ganz besondern Schwierigkeiten bei der Lösung seiner Heim- und Anstaltsprobleme. Stadt und Kanton können nur noch einen Teil der für die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen nötigen Heime innerhalb der eigenen Kantonsgrenze unterhalten. Seit einiger Zeit ist der Kanton dazu übergegangen, in andern Kantonen Terrain zu erwerben, um neue Heime bauen oder bestehende verlegen zu können. Weiter leistet der Kanton in ganz erheblichem Masse Beiträge an die Bau- oder Betriebskosten von privaten Heimen in- und ausserhalb des Kantons. Er unterstützt und anerkennt damit nicht nur die grossartigen Leistungen, die von privater Seite im Bereich der geschlossenen Fürsorge weiterhin erbracht werden, sondern er sichert sich auch die Möglichkeit, in angemessenen Grenzen Plätze in diesen Heimen beanspruchen zu können.

Dem Wunsch der Redaktion entsprechend sei im folgenden lediglich summarisch angegeben, was der Kanton Basel-Stadt für das Jahr 1964 an Aufwendungen für die eigenen oder für die von ihm subventionierten Heime als Beitrag an den Betrieb bewilligt hat. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Zahlen, die für die kantonalen Heime ausgewiesen sind, nicht um den Gesamtaufwand, sondern lediglich um das nach Abzug der Einnahmen, Kostgelder usw. vom Staat zu tragende Defizit handelt. Bei allen übrigen Heimen handelt es sich um die effektive Höhe der vom Kanton Basel-Stadt gewährten Subventionen bzw. Defizitdeckung.



Zähl-Sinnesübung im Erziehungsheim Sunneschyn Steffisburg



In der Schreinerei des Schweiz. Pestalozziheimes Neuhof-Birr



Gute Freundschaft mit Tieren im Schweiz. Taubstummenheim für Männer in Uetendorf bei Thun

I. Kantonale Heime

a) Erziehungsheime:

(Aufsicht: Vormundschaftsbehörde, Justizdepartement)
«Bischoffshöhe», Heim für Säuglinge und Kleinkinder
«Gute Herberge», Heim für Mädchen von 4 bis zirka 15 Jahre, mit Kindergarten und Schulabteilung
«zur Hoffnung», Heim für Schwachbegabte mit Sonderschule und Pflegeabteilung
«Klosterfichten», Heim für schulpflichtige Knaben mit interner Schule

Ia. Total Betriebskostendefizit Fr. 1 622 000.—

b) Heime für gesundheitlich- oder milieugeschädigte Schulkinder:

(Aufsicht: Schulfürsorgeamt/Erziehungsdepartement)
Kinderheim Chaumont
Heilpädagogisches Landheim Farnsburg
Waldschule Pfeffingen

Ib. Total Betriebskostendefizit Fr. 427 400.—

II. Heime der Bürgergemeinde Basel

Bürgerliches Waisenhaus für schulpflichtige Knaben und Mädchen mit Lehrlingsabteilung und Lehrtöchterheim

Staatsbeitrag 1963 Fr. 656 600.—

III. Private Heime mit staatlicher Defizitdeckung

1. des Basler Frauenvereins:

- a) Kinderstationen und Tagesheime
- b) Mädchen- und Mütterheim Rankhof (für gefährdete schulentlassene Mädchen und ledige Mütter)

2. des Vereins Basler Webstube

- a) Landheim Erlenhof für gefährdete oder schwierige

Kanton Bern

Seit Kriegsende ist im Verhältnis des Staates zu den Heimen eine grosse Wandlung eingetreten. Während früher mehr gerechnet wurde, wie viel oder wie wenig die einzelne Institution benötigte, um weiter bestehen zu bleiben, stellt man sich heute mehr und mehr die Frage, wie geholfen werden müsse, um die gestellten Aufgaben erfüllen zu können. Man wurde sich bewusst, dass die verschiedenen Heime keinen Selbstzweck verfolgen, sondern geführt werden, um der einen oder andern Art hilfsbedürftiger Menschen dienen zu können. Den staatlichen Behörden wurde bewusst, dass die privaten Institutionen der Öffentlichkeit Aufgaben abnehmen und damit bewirken, dass weniger staats-eigene Einrichtungen geschaffen werden müssen.

Die Hilfsbedürftigkeit der Heime ging und geht in zwei Richtungen:

Einmal muss dafür gesorgt werden, dass Betriebsmittel vorhanden sind, um die unvermeidlichen Aufwendungen zu decken. Insbesondere müssen die notwendigen Gelder vorhanden sein, um das Personal genügend bezahlen zu können. Zum andern bestand in fast allen Heimen die Notwendigkeit einer Verbesserung der baulichen Einrichtungen. Die Behörden waren von Anfang der Meinung, dass eine starke Erhöhung der Kostgelder nicht erwünscht sei, da ein Interesse daran besteht,

schulentlassene Burschen (mit internen und externen Berufslehren)

- b) Beobachtungsstation «Auf der Egg» für schulentlassene männliche Jugendliche

- c) Basler Jugendheim für schulentlassene männliche Jugendliche (mit internen und externen Berufslehren)

- d) Aufnahmeheim

An diese Heime leistet der Kanton zur Defizitdeckung total Fr. 2 076 800.—

IV. Private ausserkantonale Heime

Der Kanton Basel-Stadt leistet überdies an einige private, ausserkantonale Erziehungsheime feste Jahres-subventionen im Gesamtbetrag von zurzeit rund

Fr. 100 000.—

Zusammenfassend ergibt sich somit ein Totalaufwand von Fr. 4 883 000.—, den der Kanton an Betriebskosten und Subventionen pro Jahr für Kinder- und Erziehungsheime aufbringt. Dazu kommen noch die Bau-, Unterhalts- und Renovationsaufwendungen.

In diesen Zahlen nicht inbegriffen sind die Aufwendungen, die der Kanton jährlich an den baulichen Unterhalt seiner eigenen Heime leistet, ferner eine Summe von über 5 Millionen Franken, die er in den letzten zehn Jahren an Neu- und Erweiterungsbauten der vom Verein Basler Webstube getragenen Heime (Landheim Erlenhof und Basler Jugendheim) aufgewendet hat.

Mit dem längst fälligen Erweiterungs- und Neubau für das Erziehungsheim Klosterfichten und vor allem mit der geplanten Verlegung des Erziehungsheims für Schwachbegabte «zur Hoffnung» auf den Neumatthof werden dem Kanton in den nächsten Jahren noch ganz gewaltige, aber nicht länger aufschiebbare Kosten erwachsen.

F. Müller, Basel

dass möglichst viele Eltern und Angehörige die so festgelegten Kosten bezahlen können.

Der Staat hat in den Jahren 1950 bis 1963 an Betriebsbeiträgen an Bezirks- und private Erziehungsheime die Summe von Fr. 10 559 522.— ausgerichtet. Seit Kriegsende sind sehr viele Bauten ausgeführt worden. Die sogenannten privaten Erziehungsheime konnten für die Summe von Fr. 45 800 000.— bauliche Verbesserungen und Neubauten errichten, woran der Staat 20 325 000 Franken leistete. Seitdem die IV besteht, beteiligt er sich regelmässig an den baulichen Aufwendungen der Institutionen, welche von der Versicherung Baubeiträge erhalten, mit einem Beitrag von einem Drittel der Kosten.

Für die staatlichen Erziehungsheime ist seit Kriegsende die Summe von Fr. 25 635 000.— aufgewendet worden. Zwei Heime müssen noch die angefangenen Arbeiten zu Ende führen, und in einem Heim wird gegenwärtig eine totale Neugestaltung geplant. Wie hoch sich die Kosten belaufen werden, kann noch nicht gesagt werden.

In Heimen für Erwachsene, ohne die eigentlichen Altersheime, wurden in der gleichen Zeit Fr. 52 552 568.— verbaut, woran der Staat Fr. 14 380 340.— bezahlte. An ausserkantonale Heime wurden Fr. 280 000.— ausgerich-



Wenn der Koch in den Tomaten...

...die vollreifen und appetitlichen Früchte aussucht, dann hat SPREDA die schönsten und reifsten Früchte schon verarbeitet. SPREDA-Tomatenpulver nur mit Wasser anrühren, und Sie erhalten ein wohlschmeckendes, aromatisches Tomatenpüree, wie frisch vom Strauch. Alle Nährstoffe und das volle Aroma der frisch geernteten Frucht bleiben voll erhalten.

Machen Sie einen Versuch, bestellen Sie heute noch SPREDA-



Tomatenpulver in Dosen zu 1 kg und 5 kg - bei Spreda AG, 3400 Burgdorf.

Versuchen Sie auch die vorzüglichen SPREDA-Produkte: Kartoffelstock, Apfelcrème-Dessert, Erdbeer-Dessert, Zitronen-Dessert!

Instant
spredda
Jederzeit servierbereit!

SORA 40

Spezial-Vorwaschmittel für fettige
Wäsche (Berufs- und Küchenwäsche)

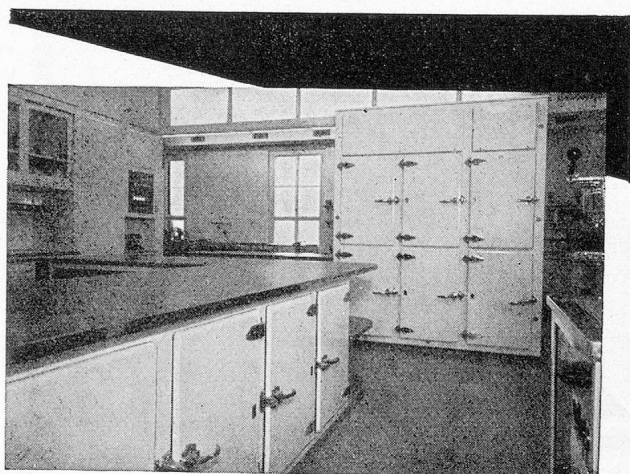
SCHNEEWEISS 3-fach

zuverlässiges Hochleistungs-
Vollwaschmittel auf Seifenbasis, schont
garantiert Wäsche und
Wascheinrichtung.

Fachmännische Beratung, Gratismuster oder Vorführung
durch:

SEIFENFABRIK HOCHDORF

für beste und schonendste Waschmittel
Telefon (041) 88 10 36



Wir bauen seit Jahrzehnten

Kühl-, Gefrier- und Klimaanlage

in jeder Grösse und für jeden Zweck, nach den neuesten Erkenntnissen
der modernen Kältetechnik

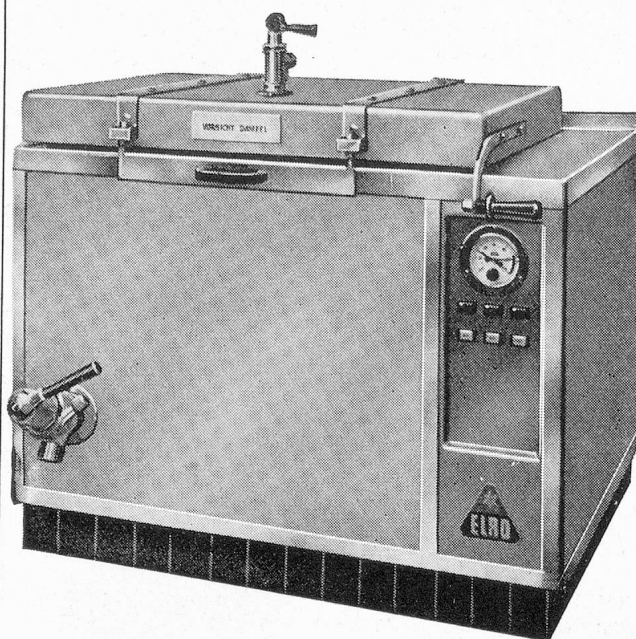
einige Referenzen
Verpflegungsanstalt Friesenberg
Bürgerheim Flüelen

Aargauische Pflegeanstalt Muri
Taubstummenanstalt Regensburg
Altersasyl Wädli Zürich

AUTOFRIGOR A.-G.
Zürich Schaffhauserstrasse 473
Telefon (051) 481555

Autofrigor

Was alle Küchenfachleute über den ELRO-Kochapparat wissen sollten!



Die eminent wichtigen Vorteile der
SUPER-H-10-Heizung sind:

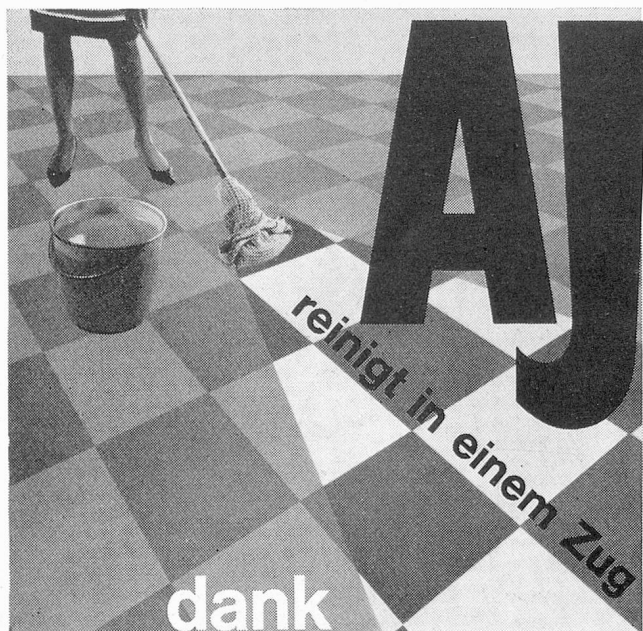
- Kochgut brennt nicht mehr an
- Kein Verbrennen der Heizelemente durch
Trockengang
- Anziehen, Dünsten und Fertigmachen
im gleichen Gerät
- Lästiger Kalk setzt nicht mehr an
- Schnelle Reinigung
- Verblüffend wenig Stromverbrauch
- Schnellstes Reagieren beim Aufheizen
- Vielseitige Anwendungsmöglichkeiten
im gleichen Apparat
- Wesentlich längere Lebensdauer.

Die ELRO-Kochmethode hat seit über 20 Jahren
bei unserer Kundschaft nur Begeisterung, Lob und
Freude am System gefunden.

Prospekt und Beratung durch den Fabrikanten
oder unsere Werkvertreter



Robert Mauch
ELRO-WERKE AG
Bremgarten AG
Tel. 057 71777



AJAX

Böden- und Wände- reiniger mit Ammoniak

für Böden, Lino-
leum, Kunststein, Plättli, Email, Keramik, Kunststoff-
platten, Holzwerk, Glas, alles Abwaschbare.



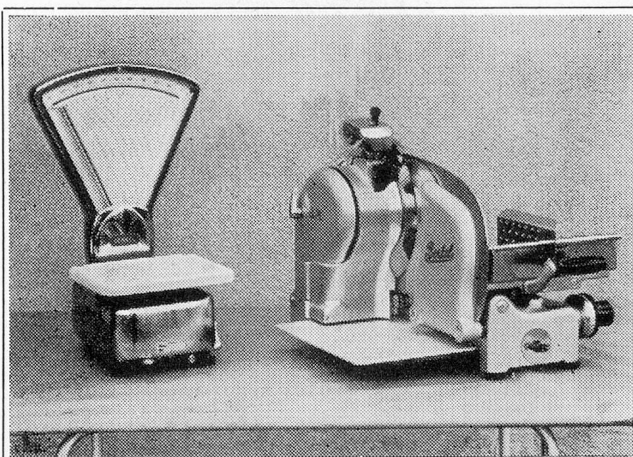
In der preisgünstigen
Packung für Grosskon-
sumenten. Verlangen
Sie Muster oder
Vertreterbesuch.

Colgate-Palmolive AG
Zürich 22
Industrieabteilung
Tel. 051 27 40 33

Ammoniak

viel bessere Wirkung! AJAX-B+W mit Ammoniak
löst den Schmutz schneller und gründlicher und
alles ist funkelnd sauber.

**nur feucht aufziehen,
kein Nachwaschen,
kein Trocknen**



automatische Waagen in
optischer und Zeiger-Ausführung
mit Tragkraft von 1—20 000 kg

Fleisch-Schneidemaschinen
für Anstalten (12 versch. Modelle)

BERKEL A.G., ZÜRICH

Hohlstr. 535 Tel. (051) 52 53 22

Erstklassige Bodenpflegemittel

TAWAX 10

Hartglanzwachs flüssig

TAWAX 11

Hartglanzpaste fest

TAWAX 12

Selbstglanz-Emulsion flüssig

Alle 3 Sorten sind einfach und zeitsparend
in der Anwendung und bewirken einen
dauerhaften, intensiven Glanzbelag

Verlangen Sie Offerten mit Gratismuster

Tavol-PRODUKTE

unerreicht in Qualität!

H. TAVERNARO · CHEM. FABRIK
WINTERTHUR · WÜLFINGEN
SCHLOSSTALSTR. 221 · TEL. 052/2 40 54

Würde ein
Meisterkoch von
«altem Schrot und Korn»
heute auch KNORR-Saucen
verwenden?

Ja, er würde täglich
KNORR-Saucen
verwenden — aus zwei
guten Gründen:

1. KNORR-Saucen
schmecken so fein, dass
auch ein alter Meister der
kulinarischen Künste sie
servieren würde.
2. KNORR-Saucen sparen
Zeit und Rüstarbeit;
sie helfen daher mit,
die Personalknappheit
zu überbrücken!



Immer wieder neue
Gerichte auf den
Tisch bringen, eine
bereits bekannte Speise
durch eine neue Sauce
bereichern — das ist
Ihr Problem, verehrter
Küchenchef von heute.
Darf KNORR Ihnen helfen?
In wenigen Minuten
ist eine KNORR-Sauce
zubereitet.

Wenige Minuten braucht
es nur, um Ihre Gerichte
abzurunden, um eine
neue, pikante Note
zu geben!

Und natürlich eignen sich
KNORR-Saucen auch
hervorragend als Basis
zu Ihren eigenen
Saucen-Kreationen.

VERWENDEN SIE KNORR-PRODUKTE:
SIE SPAREN ZEIT, UND IHRE KOCHKUNST
WIRD GELOBT, IMMER WIEDER!



Knorr

tet. 19 Altersheime mit einer Bausumme von zusammen Fr. 15 550 000.— erhielten Beiträge im Betrage von Fr. 1 952 000.—.

Die Kosten der Bauten für Fürsorgeheime, welche seit dem 1. Januar 1962 erstellt werden, unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz. Das heisst, dass der Staat 70 % und die Gesamtheit der Gemeinden 30 %, gemäss Schlüssel unter sie aufgeteilt, tragen. Man darf sagen, dass der Kanton Bern seine Pflicht den Fürsorgeinstitutionen gegenüber erfüllt hat. Sie sind weitgehend den heutigen Anforderungen entsprechend ausgebaut, und die privaten Heime können ohne Belastung durch Schulden ihre Aufgabe erfüllen.

Dr. M. Kiener

Kanton St. Gallen

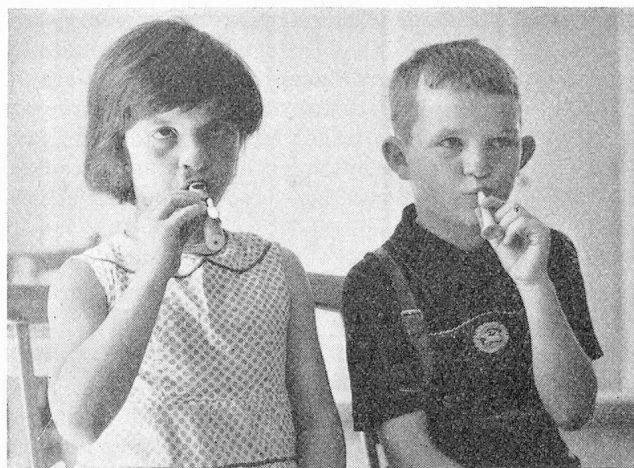
Der Kanton St. Gallen verfügt ausser den Kranken-, Heil-, Pflege- und Strafanstalten über keine eigentlichen Staatsanstalten. Die Armenfürsorgeanstalten (Bürgerheime) sind Sache der zuständigen Gemeinden und werden in Unterhalt und Ausbau (Typisierung) vom Staat nur auf dem Weg über den Armensteuerausgleich unterstützt. Bei den Erziehungsheimen besteht gemeinnützige, konfessionelle Trägerschaft mit einer einzigen Ausnahme, dem Platanenhof Oberuzwil, für den die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St. Gallen als Trägerin die Defizitdeckung durch den Staat erwirken konnte.

Für die gemeinnützigen konfessionellen Heime basiert das Subventionssystem auf dem Grundsatz, dass die Deckung der Ausgaben für Schule und Erziehung von Staat und Schulgemeinde, der Ausgaben für Kost und Logis durch den Versorger (Eltern, Heimatgemeinde) und der übrigen Kosten (Bauten, Verwaltung) durch den Träger erfolgen soll.

Das Erziehungsgesetz bestimmt in Art. 21 und 22, dass die Schulbehörden unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens verpflichtet sind, Kinder, die wegen körperlicher Gebrechen oder wegen ausgeprägter Schwererziehbarkeit oder wegen geistiger Anomalien nicht in die Normalschulen gehören, in eine Spezialschule zu versetzen. Art. 22 bestimmt über die Kostendeckung: «Die Kosten der Ausbildung dieser Kinder sind ein Teil der öffentlichen Schullasten. Die Primarschulgemeinde hat an die Kosten dieser dem Schulrate zu meldenden Spezialschulung einen Beitrag in der Höhe der Schulungskosten eines Kindes der eigenen Schule zu bezahlen.»

Dieser Beitrag der Schulgemeinden beträgt laut Verfügung des Erziehungsdepartements zurzeit mindestens Fr. 400.— pro Kind und Jahr.

Die Ordnung der Staatsbeiträge an die Sonderschul- und Erziehungsheime ist im Gesetz über die Lehrergehälter und Staatsbeiträge an die Volksschule verankert und lautet in den Art. 11 und 12: «Gemeinnützige Anstalten mit Schulen für Kinder, die verwahrlost oder mit körperlichen, geistigen oder sittlichen Mängeln behaftet sind, erhalten Staatsbeiträge, und zwar ordentlichweise in der Höhe von 75 % der Aufwendungen für Lehrergehälter und für Anschauungs- und Schulmaterial. Der Staat kann den Beitrag kürzen, an besondere Bedingungen knüpfen oder verweigern, wenn die



Kinder mit Lippen- und Gaumenspalten üben die Luftführung in der Taubstumm- und Sprachheilschule St. Gallen

Anstalt ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe nur ungenügend nachkommt oder wenn ihre Finanzlage es rechtfertigt. Eine Kürzung kann ferner stattfinden, wenn die Anstalt eine verhältnismässig grosse Zahl nicht-kantonsangehöriger Schüler aufweist.»

An Baukosten richtet der Staat Beiträge von 10 bis 15 % aus, welche dem interkantonalen Lotteriefonds entnommen werden.

Seit Einführung der Invalidenversicherung wird eine Neuordnung der Staatsbeiträge studiert. Durch die IV entlastete Heime sollen verkürzt, dagegen der Ausbau der Bausubventionen ermöglicht werden.

H. Widmer

Kanton Zürich

Bis zum Jahre 1961 erfolgte die Ausrichtung von staatlichen Betriebsbeiträgen (Beiträge an Besoldungen und Personalversicherungen sowie an die Kosten von Schulmaterial) aufgrund von Kreditbeschlüssen des Kantonsrates. Mit Wirkung ab 1. Januar 1962 bilden das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz) und der Abschnitt Beiträge an die Sonderschulung und -erziehung des Schulleistungsgesetzes sowie die dazu gehörenden Verordnungen die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Jugendheime. Die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 5. Dezember 1963 setzt die anrechenbaren Höchstbesoldungen für die Beiträge an Besoldungen und Personalversicherungen fest.

Weiter finden die Subventionierungsbestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die gewerblichen und kaufmännischen Berufsbildungsanstalten in Zürcher Jugendheimen Anwendung. Es können an Berufsbildungseinrichtungen von Jugendheimen, in denen schwererziehbare sowie körperlich oder geistig gebrechliche Jugendliche erzogen werden, zusätzlich Staatsbeiträge auf Grund des Gesetzes über die Ju-

gendheime und die Pflegekinderfürsorge gewährt werden.

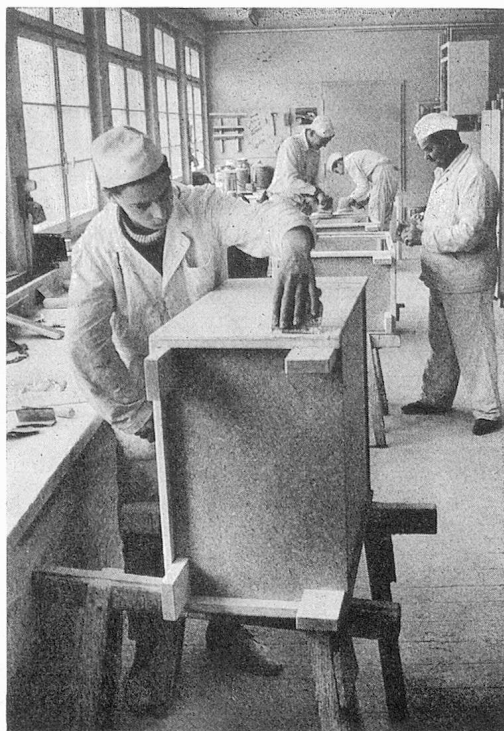
So wurden im Jahre 1961 nach der *alten Ordnung* an 25 private und vier stadtzürcherische Heime Franken 995 000.— an Betriebsbeiträgen ausgerichtet, wobei zwei Zürcher Heime vom Kanton noch insgesamt Franken 204 000.— als Beiträge für Um- und Neubauten erhielten.

Im Jahre 1963 konnten auf Grund des *neuen Jugendheimgesetzes* an 22 private und 24 stadtzürcherische Heime Betriebsbeiträge im Gesamtbetrag von Franken 1 789 000.— ausbezahlt werden (einschliesslich Beiträge an die Schulen privater Heime).

An acht private Heime wurden durch Kantonsrat und Regierungsrat Beiträge an Um- und Neubauten im Gesamtbetrag von Fr. 601 000.— bewilligt.

Diese Zahlen zeigen deutlich, wie sehr sich die Verhältnisse geändert haben. Während die Heime früher auf das Wohlwollen der Oeffentlichkeit angewiesen waren und häufig Bettelaktionen durchführen mussten, um Mittel für die Ausführung von dringend notwendigen Renovationsarbeiten zu erhalten, können sie heute dank dem Jugendheimgesetz fest mit der Hilfe des Staates rechnen. So ist das neue Gesetz eine grosse Hilfe für die Jugendheime; es bezeugt aber zugleich die Aufgeschlossenheit des Zürichvolkes gegenüber den Nöten und Sorgen der Erziehungsheime.

W. Demuth



In der Malerei der Zürcherischen Eingliederungsstätte für Behinderte «Appisberg» Männedorf

Erhebungen über Besoldungen 1964

Vor einem Jahr gaben wir die Besoldungen des Heimpersonals in privaten und kommunalen Heimen bekannt. Die Bekanntgabe der staatlichen und städtischen Ansätze verzögerte sich, da überall Besoldungsrevisionen im Gange waren. Auch jetzt noch ist die Situation nicht stabil, so dass z. B. aus der Stadt Zürich zurzeit keine bindenden Zahlen erhältlich sind, weil dort alles in Revision begriffen ist. In den Heimen des Kantons Zürich mussten wir auf die Bekanntgabe der Lehrer-

Kantonale und städtische Heime

besoldungen verzichten, da jene Lehrkräfte nach verschiedenen Bestimmungen besoldet werden, die sich z. T. ebenfalls in Revision befinden.

Wir haben in unsere Erhebungen jene Gemeinwesen einbezogen, welche Heime für die Jugend betreiben. Alle übrigen Kantone führen höchstens Arbeits-, Verpflegungs-, Straf- oder Heil- und Pflegeanstalten, die für unser Fachgebiet weniger in Betracht fallen. Erfreulich ist die Tendenz, das spezifische Heimpersonal, wie z. B. Erzieher(-innen), immer mehr in die Besoldungsreglemente der öffentlichen Verwaltung aufzunehmen. Je mehr sich der Heimerzieherberuf konsolidiert, desto eher kann seine ihm gemässe Besoldung der Oeffentlichkeit gegenüber vertreten werden.

Trotz der zum Teil sehr differenzierten Lohnklassensysteme bestehen — so stellten wir fest — eigentlich keine Grenzen nach oben. Es besteht unter den verschiedenen Kantonen ein eigentlicher Konkurrenzkampf, wie wir ihn in der Privatwirtschaft zur Genüge kennen. Deshalb wird allerorten mit Ueberstufungen versucht, sich bewährte Helfer zu erhalten oder neue zu gewinnen. Die Lohnspirale ist deshalb auch in den öffentlichen Verwaltungen ständig in Bewegung, was unsere Erhebungen natürlich recht mühsam gestaltete. Wir haben uns bemüht, die neuesten, z. T. erst nächstes Jahr gültigen Ansätze zu ermitteln. Um das Bild etwas zu differenzieren, haben wir uns auch um die Angaben für Zulagen und Abzüge (Kost und Logis) interessiert und sie in den Erläuterungen festgehalten.



Heimbuben helfen beim Einbringen der Zuckerrüben-ernte. Erziehungsheim Effingen Aargau